

---

# V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 9

Duisburg/Essen, den 19. Juli 2011

Seite 353

Nr. 67

---

**Praktikantenordnung**  
**für Studierende im Bachelor-Studiengang und Bachelor-Teilzeitstudiengang**  
**Bauingenieurwesen**  
**an der Universität Duisburg-Essen**  
**Vom 14. Juli 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW: S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Praktikantenordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Grundlagen
- § 2 Ziel und Zweck des Baupraktikums
- § 3 Praktikumsausschuss, fachliche Beratung und organisatorische Betreuung
- § 4 Art und Inhalt des Baupraktikums
- § 5 Umfang des Baupraktikums
- § 6 Ableistung des Baupraktikums
- § 7 Anerkennung des Baupraktikums
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Grundlagen**

Diese Praktikantenordnung regelt die Voraussetzungen und die Nachweispflicht für die im Bachelor-Studiengang sowie im Bachelor-Teilzeitstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen zu erbringenden Praktikumsleistungen

## **§ 2**

### **Ziel und Zweck des Baupraktikums**

(1) Eine praktische Tätigkeit ist wesentlicher Bestandteil der Ingenieurausbildung und daher verbindliche Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den entsprechenden Studiengängen.

(2) Die geforderte praktische Tätigkeit (Baupraktikum) für Studierende im Studiengang Bauingenieurwesen dient dem Erwerb exemplarischer Kenntnisse

- der Baustoffe und deren Verarbeitung
- der Planung und der Herstellung von Bauteilen und Bauwerken
- des Betriebes von ingenieurbaulichen Anlagen.

## **§ 3**

### **Praktikumsausschuss, fachliche Beratung und organisatorische Betreuung**

(1) Die organisatorische und verwaltungstechnische Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten obliegt dem Bereich Prüfungswesen.

(2) Die fachliche Beratung der Praktikantinnen und Praktikanten obliegt dem Praktikumsausschuss der Abteilung Bauwissenschaften als zentralem Gremium der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und allen Hochschullehrern der Abteilung Bauwissenschaften.

(3) Der Praktikumsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Abteilungskonferenz bestellt für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen

Stellvertreter sowie für die Dauer von zwei Jahren je ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und für die Dauer von einem Jahr ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden sowie aus jedem der genannten Kreise je ein Ersatzmitglied. Wiederwahl ist möglich.

(4) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses wird dieses vom Ersatzmitglied der jeweiligen Statusgruppe vertreten.

(5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Entscheidungen im Praktikumsausschuss werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Der Praktikumsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

#### § 4

##### Art und Inhalt des Baupraktikums

(1) Das Baupraktikum soll, dem in § 2 genannten Zweck entsprechend, überwiegend auf Baustellen oder im Betrieb ingenieurbaulicher Anlagen abgeleistet werden. Tätigkeiten in der Planung von Bauteilen und Bauwerken können das Baupraktikum ergänzen. Rein verwaltungsorientierte Tätigkeiten erfüllen nicht den Zweck des Baupraktikums und sind daher nicht anrechenbar.

(2) Grundsätzlich soll das Baupraktikum den Studierenden eine Übersicht und einen Vergleich der einzelnen Bausparten ermöglichen. Die Anrechnungszeit für einzelne Tätigkeiten wird deshalb gemäß Anlage 1 begrenzt.

#### § 5

##### Umfang des Baupraktikums

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit im Baupraktikum richtet sich nach der Arbeitszeit tariflich Vollbeschäftigter.

(2) Das Baupraktikum ist im Umfang von 12 Wochen in mindestens 2 Bausparten gemäß Anlage 1 nachzuweisen, wobei die Höchstanrechnungszeit je Bausparte 6 Wochen beträgt. Tätigkeiten in technischen Büros von Baufirmen, in Ingenieurbüros, bei Baubehörden und vergleichbaren Büros werden bis zu 6 Wochen anerkannt.

(3) Für Studierende mit abgeschlossener Ausbildung im Baugewerbe in den Ausbildungsberufen gemäß Anlage 2 gilt das Praktikum als vollständig erbracht. Die Aufzählung der Ausbildungsberufe ist nicht abschließend, über die Anerkennung weiterer Berufe entscheidet der Praktikumsausschuss im Einzelfall.

#### § 6

##### Ableistung des Baupraktikums

(1) Grundsätzlich sollte ein möglichst großer Anteil des Baupraktikums vor Studienbeginn abgeleistet werden, um eine Überlastung während des Studiums zu vermeiden.

(2) Die Ableistung des Baupraktikums ist für Studierende gemäß Prüfungsordnung vom 07.10.2010 (ab WS 10/11) spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen.

Für Studierende, die auf diese Prüfungsordnung gewechselt haben, gilt weiterhin der folgende Absatz 3.

(3) Für Studierende nach älteren Prüfungsordnungen als die in Absatz 2 genannte sind mindestens 4 Wochen bis zum Beginn des Fachstudiums (4. Fachsemester) und die gesamten 12 Wochen bis zur letzten Prüfung des Fachstudiums nachzuweisen.

#### § 7

##### Anerkennung des Baupraktikums

(1) Die Anerkennung des Baupraktikums erfolgt auf einen beim Bereich Prüfungswesen zu stellenden Antrag durch den Praktikumsausschuss auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Praktikantenordnung.

(2) Anerkannt werden Nachweise über die Ableistung des vorgeschriebenen Baupraktikums nur dann, wenn in ihnen die einzelnen ausgeführten Tätigkeiten oder Praktikumsberichte aufgeführt sind und die Hinweise zum Praktikumsnachweis nach Anlage 3 beachtet sind. Sie müssen auf dem Briefbogen des Praktikumsbetriebes geschrieben und von diesem mit Originalunterschrift versehen sein. Für in einer Fremdsprache ausgestellte Praktikumsbescheinigungen sind beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

(3) Für Schwerbehinderte trifft der Praktikumsausschuss im Einzelfall Sonderregelungen. Der Antrag muss vor der Durchführung von in Anlage 1 nicht enthaltenen Tätigkeiten gestellt werden.

(4) Bei Anerkennung des Praktikums erfolgt eine Mitteilung des Praktikumsausschusses an den Bereich Prüfungswesen.

#### § 8

##### In-Kraft-Treten

Diese Praktikantenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikantenordnung für Studierende im Bachelor- und Master-Studiengang Bauingenieurwesen vom 7. Februar 2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 87) außer Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Ingenieurwissenschaften vom 29.06.2011.

Duisburg und Essen, den 14. Juli 2011

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage 1 zur Praktikantenordnung: Anrechenbare Bausparten**

Höchstanzahl der Wochen jeweils 6 Wochen pro Bausparte

1. Beton- und Mauerwerksbau, Betonfertigteilbau
2. Stahl-, Holz-, Glas-, Kunststoffbau
3. Wasserbau, Abfalltechnik, Betrieb von wasser- und abwassertechnischen Anlagen
4. Apparatebau, Leitungsbau
5. Verkehrswegebau
6. Tätigkeiten in Laboratorien für bauphysikalische und materialtechnische Prüfungen
7. Stollen- und Tunnelbau, Erdbau, Grundbau, Altlastensanierung
8. Bauleitung (nur Baustellentätigkeit)
9. Tätigkeiten in technischen Büros von Baufirmen, in Ingenieurbüros, bei Baubehörden und vergleichbaren Büros

**Anlage 2 zur Praktikantenordnung: Anzuerkennende Ausbildungsberufe**

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Über die Anerkennung weiterer Ausbildungsberufe entscheidet der Praktikumsausschuss im Einzelfall.

Frauen führen die Berufsbezeichnung in der weiblichen Form, Männer in der männlichen Form.

Anlagenmechaniker	Holzmechaniker
Asphaltbauer	Industrie-Isolierer
Ausbaufacharbeiter	Isolierfacharbeiter
Baugeräteführer	Kanalbauer
Baustoffprüfer	Klempner
Bauten- und Objektbeschichter	Maler und Lackierer
Bauwerksabdichter	Maurer
Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik	Metallbauer
Bauzeichner	Naturwerksteinmechaniker
Behälter- und Apparatebauer	Ofen- und Luftheizungsbauer
Bergbautechnologe	Parkettleger
Berg- und Maschinenmann	Produktionstechnologe
Bergvermessungstechniker	Rohrleitungsbauer
Betonfertigteilbauer	Schornsteinfeger
Betonstein- und Terrazzohersteller	Spezialtiefbauer
Beton- und Stahlbetonbauer	Straßenbauer
Bodenleger	Stukkateur
Brunnenbauer	Technischer Zeichner
Dachdecker	Tiefbaufacharbeiter
Estrichleger	Tischler (Schreiner)
Fachkräfte für Abwassertechnik Holz- und Bautenschutzarbeiten Kreislauf- und Abfallwirtschaft Rohr-, Kanal- und Industrieservice Straßen- und Verkehrstechnik Veranstaltungstechnik Wasserversorgungstechnik Wasserwirtschaft	Trockenbaumonteur
Fassadenmonteur	Verfahrensmechaniker in der Steine- und Erdenindustrie für Beschichtungstechnik
Feuerungs- und Schornsteinbauer	Vermessungstechniker
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
Gerüstbauer	Wasserbauer
Gleisbauer	Zimmerer
Hochbaufacharbeiter	
Holzbearbeitungsmechaniker	

**Anlage 3 zur Praktikantenordnung: Hinweise zum Praktikumsnachweis**

Die Nachweise müssen auf dem Briefbogen des Praktikumsbetriebes geschrieben und mit Originalunterschrift versehen sein. Für fremdsprachige Bescheinigungen muss eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.

Der Umfang des Baupraktikums beträgt 12 Wochen in mindestens 2 Bausparten mit maximal 6 Wochen pro Bausparte.

Die Ableistung des Baupraktikums ist für Studierende gemäß Prüfungsordnung vom 07.10.2010 (ab WS 10/11) spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen.

Für Studierende nach älteren Prüfungsordnungen und für Studierende, die auf die Prüfungsordnung vom 07.10.2010 gewechselt haben, sind mindestens 4 Wochen bis zum Beginn des Fachstudiums (4. Fachsemester) und die gesamten 12 Wochen bis zur letzten Prüfung des Fachstudiums nachzuweisen.

Anerkannt werden nur praktische Tätigkeiten nach Anlage 1 sowie abgeschlossene Ausbildungsberufe nach Anlage 2 der Praktikantenordnung.

Die Nachweise sind beim Bereich Prüfungswesen einzureichen.

Der Nachweis soll enthalten:

Frau / Herr .....

geboren am ..... in .....

wurde vom dd.mm.jjjj bis dd.mm.jjjj

zur praktischen Ausbildung wie folgt beschäftigt:

von – bis oder Kalenderwochen: Art der Tätigkeit

xx. KW: .....

xy. KW: .....

insgesamt ... Kalenderwochen

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrug ..... Stunden.

Fehltage einschließlich Urlaub während der Beschäftigungsdauer: keine / ... Tage

Bemerkungen:

Ort: ....., den

Firmenstempel/Unterschrift

-----

Bausparten (Anrechnungszeit maximal 6 Wochen)

1. Beton- und Mauerwerksbau, Betonfertigteilbau
2. Stahl-, Holz-, Glas-, Kunststoffbau
3. Wasserbau, Abfalltechnik, Betrieb von wasser- und abwassertechnischen Anlagen
4. Apparatebau, Leitungsbau
5. Verkehrswegebau
6. Tätigkeiten in Laboratorien für Bauphysik und Materialprüfung
7. Stollen- und Tunnelbau, Erdbau, Grundbau, Altlastensanierung
8. Bauleitung (nur Baustellentätigkeit)
9. Tätigkeiten in technischen Büros von Baufirmen, in Ingenieurbüros, bei Baubehörden und vergleichbaren Büros

